

✓

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen “Heimatsfreunde Materborn e.V.”
Er hat seinen Sitz in Materborn.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

§ 2

Zweck und Auflagen des Vereins

- 1) Der Verein dient durch die Förderung der Heimatpflege, der Ortsverschönerung und der Gartenkultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Es ist seine Aufgabe, die Mitglieder und Interessenten in jeder möglichen Form fachlich zu beraten und zu informieren.
- 2) Der Verein ist selblos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- 5) Der Verein soll auch der Geselligkeit dienen.
- 6) Politische, konfessionelle und kommerzielle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind die Träger der in Satzung und Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten.
Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie durch ihre Stellung und Bedeutung hervorragende Persönlichkeiten sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Für die Ernennung ist die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Zu den Veranstaltungen des Vereins haben sie freien Zutritt.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen als Jugendliche gelten. Satzungsgemäße Rechte können sie nicht beanspruchen; im übrigen haben sie beratende Stimme.

§ 5

Aufnahmebedingungen, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Vorstand bzw. die Vereinsleitung über die Aufnahme positiv entschieden hat.
- 3) Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Satzung

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch Abmeldung gegenüber der Vereinsleitung. Er kann jederzeit erfolgen und soll schriftlich vorgenommen werden. Ausscheidende Mitglieder sind jedoch zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt, verpflichtet.

- c) Ausschuß aus dem Verein:

Er kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:

- aa) wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht
- bb) wenn die für seine Aufnahme erforderlichen Bedingungen nachträglich nicht mehr vorhanden sind
- cc) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht ungeachtet einer Aufforderung nicht nachkommt
- dd) wenn Tatsachen vorkommen, die erkennen lassen, daß das Verbleiben eines Mitgliedes den Vereinsinteressen zuwiderläuft.

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung durch Beschluss mit mindestens 2/3 der Stimmen aller der Vereinsleitung angehörigen Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich durch Einschreibebrief unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbeschlusses eine Berufung zulässig. Der Beschwerdeführer ist persönlich zu hören. Der Rechtsweg über Grund und Zweckmäßigkeit des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten und zwar folgende:

- a) Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- b) Die Mitglieder mögen ihr Vereinsinteresse durch rege Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins bekunden.
- c) Die Mitglieder haben sich an die Beschlüsse einer Versammlung zu halten. Dies gilt vor allem auch dann, wenn ein Mitglied bei der Beschlussfassung vorangegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.
- d) Interne Vereinsangelegenheiten sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln
- e) Alle Mitglieder haben den Verein nach außen hin würdig zu vertreten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen könnte.

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 8

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Die von einzelnen Mitgliedern des Vereins erworbenen Ehrenpreise und Ehrengaben bleiben deren Eigentum.
- 3) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind an den Vorstand zu richten, der zusammen mit der Vereinsleitung darüber entscheidet.

§ 9

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit Euro 12,00 für Alleinstehende und Euro 18,00 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder. Jedes eintretende Mitglied tritt erst nach Zahlung eines Beitrages in seine Rechte ein. Der Beitrag wird per Lastschrift vom Verein eingezogen. Barzahlung oder Überweisung durch das Mitglied ist nicht möglich.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vereinsleitung
- c) die Mitgliederversammlung

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 11

Vorstand, Vertretung des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem Geschäftsführer
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Rechte zur Vertretung des Vereins für eine bestimmte Angelegenheit einem anderen Mitglied der Vereinsleitung, in Ausnahmefällen auch jedem anderen volljährigen Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch den 1. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 26 BGB).
- 4) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, daß er je nach Bedarf einen freien Mitarbeiter benennen und einsetzen kann.
- 5) Die Verleihung von Ehrengaben obliegt dem Vorstand.

§ 12

Vereinsleitung

- 1) Der Vereinsleitung obliegt die Wahrnehmung aller laufenden internen Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vereinsleitung gehören alle Mitglieder an, die im Verein eine Funktion ausüben. Mitglieder der Vereinsleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der Vereinsleitung gehören an:
 - a) der Vorstand nach § 11 (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer und Geschäftsführer)
 - b) der 2. Kassierer
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der 2. Schriftführer
 - e) der Pressewart
 - f) bis zwei Beisitzer

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

- 3) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vereinsleitung wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vereinsleitung obliegt im Einzelnen die Geschäfts- und Versammlungsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Feststellung der Tagesordnung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 6) Die Vereinsleitung kann in besonderen Fällen Mitglieder vorladen: Der Vorladung ist Folge zu leisten.

§ 13

Pflichten der Mitglieder der Vereinsleitung

- 1) Der 1. Vorsitzende:
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsleitung. Er beruft diese Versammlungen und Sitzungen ein, so oft die Lage des Vereins und der Geschäfte es erfordern, oder ein Mitglied des Vereins oder der Vereinsleitung es beantragt. Die Mitteilung der Tagesordnung in der Einladung ist für eine Sitzung der Vereinsleitung nicht erforderlich, wenn diese zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben wird. Einer Sitzung der Vereinsleitung bedarf es nicht, wenn alle ihre Mitglieder zu den schriftlichen vorbereiteten und bekannt gegebenen Beschlüssen ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- 2) Der 2. Vorsitzende:
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Verhinderungsfällen. Das Recht des 1. Vorsitzenden, durch besondere Vollmachtserteilung sein Vertretungsrecht (§ 11) für eine bestimmte Angelegenheit einem anderen Mitglied zu übertragen, bleibt unberührt.
- 3) Der Geschäftsführer:
Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
- 4) Der 1. Schriftführer:
Der 1. Schriftführer führt auf den Mitgliederversammlungen das Protokoll. Die

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

5) Der 2. Schriftführer:

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer und Geschäftsführer bei Abwesenheit oder in Absprache. Wird das Protokoll von dem 2. Schriftführer geführt, z.B. auf den Mitgliederversammlungen (JHV), so muss er es auch unterschreiben.

6) Der 1. Kassierer:

Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge. Zu diesem Zweck führt er Mitgliederlisten, die in Bezug auf Namen, Anschrift, Alter und Vereinsbeitritt immer vollständig sein muß. Er verwaltet auch die Beitritts-erklärungen aller Mitglieder.

Zahlungen darf der 1. Kassierer nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer leisten. Der 1. Kassierer erstellt zum 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss und legt auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor.

7) Der 2. Kassierer:

Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer in allen Angelegenheiten, insbesondere bei der Einziehung der Beiträge und in allen Verhinderungsfällen. Die Verantwortlichkeit des 1. Kassierers wird durch die Unterstützung des 2. Kassierers nicht aufgehoben oder gemindert.

8) Der Pressewart:

Dem Pressewart obliegen die Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

9) Die Beisitzer:

Die Beisitzer stehen dem Vorstand (§ 11) beratend und voll stimmberechtigt zur Seite. Sie können von diesem ohne schriftliche Vollmacht mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Gemeinschaft aller dem Verein angehörenden Mitglieder. Sie ist für Entscheidungen, die nicht zu den laufenden Vereinsgeschäften gehören, zuständig.
- 2) Mitgliederversammlungen können sein:
 - a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
 - b) die außerordentliche Jahreshauptversammlung

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 15

Die ordentliche Jahreshauptversammlung

- 1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung sollte eine Frist von drei Wochen liegen.
- 2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - b) Rechnungsbericht des 1. Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung.
 - d) Neuwahl der nach § 12 Abs. 3 der Satzung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung, sowie der Kassenprüfer.
- 3) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis 3 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

§ 16

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 2/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladungen müssen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

§ 17

Beschlußfassung

Bei Beschlußfassung und Wahlen entscheidet, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform und sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

§ 18

Rücktritt eines Mitgliedes der Vereinsleitung

Ein Mitglied der Vereinsleitung hat seinen Rücktritt zu erklären, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefordert wird.

§ 19

Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren neu zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit mit der Maßgabe, daß immer nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden darf.

Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vereinsleitung angehören. Sie haben das Recht, ohne vorherige Ankündigung eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Von etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen. Außerdem haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss des 1. Kassierers zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag der Vereinsleitung oder einen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der der Vereinsleitung einzureichen ist, voraus. Der Auflösungsbeschluß erfordert für seine Wirksamkeit eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Materborner Kindergärten St. Anna und Marien, der Lebenshilfe, dem SOS-Kinderdorf, dem Bürgerschützenverein, der Kinderabteilung vom Klever Krankenhaus und der kath. sowie der evgl. Kirche von Materborn.

S a t z u n g

des Vereins „Heimatsfreunde Materborn e. V.“

in der Fassung vom 04. April 2025

Anhang

Bei Auflösung des Vereins „Heimatsfreunde Materborn „ wird das Vereinsvermögen auf folgende Vereine aufgeteilt. Diese Vereine sind alle gemeinnützig!!

Es sind:

Kindergarten St. Anna, Dorfstr. 65 in Materborn, Tel.: 49767 und
Kindergarten St. Marien, Grüner Ring 17 in Materborn, Tel.: 18818.
Für die Kindergärten ist der Ansprechpartner die „Zentrale General-Agentur Herr Groenewald, Kleve, Tel.: 720820. Angeben soll man: für die kirchlichen Kindergärten in der Gemeinde Materborn.

Bürgerschützenverein von Materborn, 1. Vorsitzender: Jürgen Cattelaens, Hornstege 15, Tel.: 0177-3162901

Die Lebenshilfe eGmbH Materborn Dorfstr. Ansprechen: Lebenshilfe Hagsche Str. 82 in Kleve

Kath. Kirche, Materborn, Pfarrgemeinde zur heiligen Familie, Dorfstr. 25, Tel.: 49581

Die evgl. Kirche Kleve für den Ortsteil Materborn, Lindenallee 42, Kleve, Tel.: 23310

SOS-Kinderdorf e.V., Kuhstr. 56, Materborn, Tel.: 7530-40
Damit das Geld in Materborn bleibt, es gibt viele Kinderdörfer. Angeben:
Für die pädagogische Arbeit in seiner Einrichtung am Niederrhein für Materborn.

Die Kinderabteilung vom Klever St. Antonius Hospital in Kleve, Albersallee In 5-7, Tel.: 490-0